

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 55 (1976)
Heft: 3

Buchbesprechung: Mitbestimmungsfreundliche Haltung der Weltkirche

Autor: Engeli, Arne

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitbestimmungsfreundliche Haltung der Weltkirche

Eben zum rechten Zeitpunkt, kurze Zeit vor der Abstimmung über die Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften, veröffentlichte die Kommission *Justitia et Pax* der Schweizerischen Bischofskonferenz die Studie «Kirche und Mitbestimmung»¹. Verfasser ist Willy *Spieler*, und die Kommission attestiert, es sei ihm gelungen, das Mitbestimmungspostulat der katholischen Soziallehre durch eine sorgfältige Deutung aller einschlägigen Texte zu konkretisieren und daraus für die schweizerischen Verhältnisse die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

Ziele der Mitbestimmung

Die Studie ist sehr klar in drei Teile gegliedert: zunächst wird der Begriff der Mitbestimmung geklärt und dabei insbesondere die Ziele und die Elemente dieses Postulats ausgearbeitet. Als Mitbestimmung wird nur jenes qualifizierte Mitwirkungsrecht anerkannt, das den Arbeitnehmern die Befugnis einräumt, an Entscheidungen in der Wirtschaft teilzunehmen. Fünf Zielsetzungen stehen hinter dem Mitbestimmungsgedanken, wobei je nach der Akzentsetzung seine Ausgestaltung verschieden sein wird: 1. Selbstverwirklichung der Arbeitnehmer, 2. Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit, 3. Bindung wirtschaftlicher Macht, 4. Demokratisierung der Wirtschaft, 5. Überwindung des Klassengegensatzes. Es wird deutlich gemacht, dass diese Zielsetzungen auf sozialem Überlegungen beruhen. Zwar wird von den Gegnern der Mitbestimmung immer wieder der Vorwurf erhoben, im Grunde genommen stehe eine machtpolitische Motivation dahinter. Dieser Vorwurf könnte allerdings nach Auffassung des Autors der Studie auf jene zurückfallen, die ihn erheben. «Wer den Initianten Machtpolitik vorwirft, räumt ja immerhin ein, dass in der Wirtschaft Machtpositionen zu vergeben sind, die man mit den Arbeitnehmern nicht zu teilen gedenkt.» Sozialethik lehre, «wie die Strukturen beschaffen sein sollen, die das zwischenmenschliche Verhalten bestimmen».

Gerangel in der parlamentarischen Auseinandersetzung

In ihrem zweiten Kapitel werden die verschiedenen Vorschläge von Parteien, Verbänden, Kirchen und Parlamentariern für einen neuen Verfassungsartikel zur Mitbestimmung in der Schweiz gesichtet. Sie werden

¹ Willy Spieler: *Kirche und Mitbestimmung*. Der Beitrag der katholischen Soziallehre zur verfassungspolitischen Diskussion über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Schweiz. Herausgegeben von der Schweizerischen National-Kommission *Justitia et Pax*, Postfach 1669, 3001 Bern. 1976, 204 Seiten, Fr. 10.—.

mit den im ersten Teil der Studie aufgestellten Zielsetzungen und Elementen der Mitbestimmung konfrontiert. Deutlich treten hier die Hauptstreitpunkte zutage, zum Beispiel, ob sich Arbeitnehmer durch ausserbetriebliche, insbesondere gewerkschaftlich gebundene Personen vertreten lassen können, wobei auch die Absichtserklärungen der Initianten beigezogen werden, die ausdrücklich festhalten, dass alle Arbeitnehmervertreter durch die Belegschaften zu wählen sind. Zur andern wichtigen Kontroverse, ob die Mitbestimmung auf Betriebsebene zu beschränken sei, werden verschiedene Stimmen zitiert, unter anderm auch Bundesrat Brugger, der meinte, «es werde vermutlich ausserordentlich schwierig oder sogar unmöglich sein, den sogenannten Betriebsbereich vom Unternehmensbereich zu trennen», wie dies leicht an der Problematik der Erhaltung von Arbeitsplätzen zu zeigen sei. Neuen Diskussionsstoff über die Mitbestimmungsmöglichkeiten nach der heute geltenden Verfassung liefert der Autor mit der Aufarbeitung der damaligen Entstehungsgeschichte. «Statt nun aber rund 30 Jahre später dem Verfassungsauftrag von 1947 doch noch nachzukommen, präsentiert die Bundesversammlung einen Vorschlag, der die Mitbestimmung auf den betrieblichen Bereich beschränkt, was gemessen an der Verfassungswirklichkeit zwar einen Fortschritt brächte, gemessen am bestehenden Verfassungsrecht indes nicht nur überflüssig ist, sondern einen klaren Rückschritt bedeuten würde.»

Eindeutige Stellungnahme der Kirche

In einem letzten und schwieriger zu lesenden Teil wird die katholische Soziallehre zur Mitbestimmung befragt, und zwar wieder sowohl zu den am Anfang der Studie genannten Zielsetzungen, wie auch zu einzelnen Fragen der Ausgestaltung. Als Schlüsseltext wird die Pastoralkonstitution «Gaudium et Spes» des Zweiten Vatikanischen Konzils herangezogen: «In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander in Verbund, das heisst freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen. Darum sollte man. . . die aktive Beteiligung aller an der Unternehmungsgestaltung voranbringen.» Die Synode 72 in der Schweiz nahm Bezug auf diesen Text und forderte, dass die nötigen gesetzlichen Grundlagen eingeführt werden für eine «möglichst gleichgewichtige Mitbestimmung aller Arbeitnehmer» auch für die Unternehmensebene. Die Studie kommt zum Schluss, dass aus dem christlichen Appell zur Brüderlichkeit sich das Postulat der Mitbestimmung ergebe, weil sie der Menschenwürde in höherem Grade gerecht würde. Oder negativ ausgedrückt mit dem in der Parlamentsdebatte zitierten Wort Walter Eukens: «Wenn man Menschen die Mitwirkung bei der Lösung von Fragen vorenthält, mit denen sie täglich zu tun haben, trägt man zur Entpersönlichung und zur Vermassung bei.»